

Symphonisches Blasorchester Celle e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen **Symphonisches Blasorchester Celle e.V.**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

- (2) Vereinssitz ist 29221 Celle.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums unseres Volkes, Förderung, Vertiefung und Verbreitung der Blasmusik sowie die Pflege einer bodenständigen Kultur und die musikalische Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen.

- (2) Diesen Zweck verfolgt er durch

- a.) regelmäßige Übungsabende,
- b.) Veranstaltungen von Konzerten
- c.) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art und
- d.) Förderung des Nachwuchses.

- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung* in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

- (2) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bestrebt ist, den Zweck des Vereines und den Verein selbst zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung des Musikvereins anzuerkennen.

Über die Aufnahmen von Bewerbern entscheidet der Vorstand anhand allgemeiner Kriterien im Sinne des Vereins.

- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tode des Mitgliedes,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es nach erfolgter Abmahnung wiederholt

- a. länger als ein Kalenderjahr mit der Zahlung der Vereinsbeiträge im Rückstand ist.
- b. wegen Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Ausschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort nach der Beschlussfassung wirksam.

Die Beitragspflicht besteht auch noch für das Geschäftsjahr, in dem der Austritt erklärt wurde. Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht nicht. Beitragsrückstände können eingefordert werden.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle etwaigen Ansprüche an den Verein. Eigentumsrechte des Vereins gegenüber dem Ausgeschlossenen bleiben bestehen.

- (5) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sich an den Übungsstunden und den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Vereinsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden i. d. R. im Lastschriftverfahren im jeweils I. Quartal des Kalenderjahres als Jahresbeitrag erhoben.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand; Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Schriftführer/in und Pressewart/in
 - dem/der Jugendsprecher/in,
 - dem/der musikalischen Leiter/in als stimmberechtigte/n Beisitzer/in in musikalischen Belangen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dies gilt nicht für die musikalischen Leiter, die automatisch dem Vorstand angehören.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl erfolgen die Wahlen für:

- den/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- den/die Schatzmeister/in
- den/die Schriftführer/in und Pressewart/in

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl erfolgen die Wahlen für:

- den/der Vorsitzenden,
- der/die Jugendsprecher/in

Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vereinsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.

- (2) Dem Vorstand obliegen diejenigen Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Geschäftsjahr, zusammen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer schriftlicher Ladung durch den/die Vorsitzende/n mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sofern Eilbedürftigkeit nicht gegeben ist. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 8 Die musikalischen Leiter

- (1) Die musikalischen Leiter werden bis auf Widerruf vom Vorstand bestellt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit. Ihr obliegen:
 - a) Entgegennahme des Rechnungsberichtes,
 - b) die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Wahl zweier Kassenprüfer/innen für jeweils ein Geschäftsjahr,

- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h.) die Genehmigung der Geschäftsordnung,
 - i.) die Genehmigung der Beitragsordnung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie ist nach ordnungsgemäßer Ladung durch den/die Vorsitzende/n ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied, das das 16 Lebensjahr vollendet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Alle in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Jeweils zum Geschäftsjahresende erstellt der Vorstand eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und über dessen Vermögen (Jahresrechnung).
- (3) Die Kassengeschäfte erledigt der/die Schatzmeister/in. Er/Sie ist berechtigt,
- Zahlungen für den Verein zu leisten, anzunehmen und zu bescheinigen,
 - Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass Ausgaben mit einem Betrag von mehr als 500,00 Euro eines Vorstandsbeschlusses bedürfen.
- (4) Der 1. Schatzmeister kann Aufgaben aus seinem Bereich an den 2. Schatzmeister delegieren.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Sie haben die Aufgabe, zu prüfen, ob die Gelder des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verwendet wurden. Sie sind ferner für den Antrag auf Entlastung des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung zuständig. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Celle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Eingetragen im März 2006
beim Registergericht Lüneburg
(Geschäftsnummer 20 AR 453/2005)